

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16. November 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Satteldorf am 16. November 2009 folgende Satzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Satteldorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensätzen der Gemeinde.

§ 2 – Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengeldern sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, so weit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,- Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 5 – Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 – Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 – Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde/Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 – Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24. Februar 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Satteldorf, den 16. November 2009
gez. Wackler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satteldorf, den 16. November 2009

gez. Wackler
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (Amtshandlung)	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	max. 2.500 Euro
1.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 Euro
1.3	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der Bearbeitung begonnen wurde. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
1.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
1.6	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.6.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat Bei den Leistungen der Punkte 1.4 bis 1.6 wird eine Gebühr von mindestens 5,00 Euro zugrunde gelegt. Bei allen öffentlichen Leistungen wird eventuell zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangenen 5 Minuten - Sekretariatsaufgaben 2,50 Euro - Sachbearbeiter/mittlerer Dienst 3,00 Euro - gehobener Dienst 4,00 Euro festgesetzt.	
2.	Amtliche Bestätigungen und Beglaubigungen	
2.1	Amtliche Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 Euro
2.2	Amtliche Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Kopierkosten hinzu.	2,00 Euro
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
2.4	Bei amtlichen Beglaubigungen (durch den Ratschreiber) wird die Gebühr aufgrund der Gebührentabellen zum Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) erhoben.	

3. Benutzung der Akten, des Archivs und der elektronischen Informationssysteme

3.1	Anfertigung von Flurkartenauszügen aus dem Geo-Informationssystem (INGRADA) auf Anforderung pro erstelltem Auszug	5,00 Euro
3.1.1	wenn zusätzliche Vermessungen verlangt werden	7,00 Euro
3.2	Erhebung von Grundstückseigentümern anhand der Flurkartenauszüge pro ermitteltem Eigentümer	2,00 Euro
3.3	Bei Auskünften aus früheren Personenstandsregistern (Archivauskünften) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben Beim Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn die notwendigen Angaben zum Aufsuchen nicht gemacht werden können	10,00 Euro 20,00 Euro
3.4	Sonstige und weiterreichende Aktenvorlagen, Beratungen, Auskünfte, Nachforschungen, Erhebungen aus dem Archiv oder aus den elektronischen Informationssystemen nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters je angefangenen 5 Minuten - Sekretariatsaufgaben 2,50 Euro - Sachbearbeiter/mittlerer Dienst 3,00 Euro - gehobener Dienst 4,00 Euro zzgl. evtl. Kopierkosten	

4. Kopierkosten

4.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 Euro 0,30 Euro
4.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 Euro 0,50 Euro

5. Baugesetzbuch

	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 24 BauGB	
	Bei einem Wert bis 50.000 Euro	15,00 Euro
	Bei einem Wert über 50.000 Euro	26,00 Euro

6 Bauordnungsrecht

6.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 50 Euro
6.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 6.1
6.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50 Euro

7 Bestattungsrecht

7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 Euro
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 Euro

8 Fischereischeine

8.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
8.1.1	Jahresfischereischein:	15,00 Euro
8.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	25,00 Euro
8.1.3	Jugendfischereischein:	10,00 Euro
8.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	5,00 Euro

9 Fundsachen

	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	2,00 Euro
--	---	-----------

10 Gewerbesachen

10.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	15,00 Euro
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	10,00 Euro

- 10.3 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):
- 10.4 Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO: Erlaubnis
- 10.5 Zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO):
- 10.6 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):
- 10.7 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):
- Punkte 10.3 - 10.7
Nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je **angefangene 5 Minuten**
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| - Sekretariatsaufgaben | 2,50 Euro |
| - Sachbearbeiter/mittlerer Dienst | 3,00 Euro |
| - gehobener Dienst | 4,00 Euro |

11 Kirchengaustritt, je Person 30,00 Euro

12 Melderecht

- 12.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 12.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) 5,00 Euro
- 12.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 10,00 Euro
- 12.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)

Nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je **angefangene 5 Minuten**

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| - Sekretariatsaufgaben | 2,50 Euro |
| - Sachbearbeiter/mittlerer Dienst | 3,00 Euro |
| - gehobener Dienst | 4,00 Euro |

12.2 Meldebescheinigung 5,00 Euro

12.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) 20,00 Euro

13 Straßenrechtliche Sondernutzung

Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung

- 13.1 Einheimische
- 13.1.1 bei Veranstaltungen ohne Eintritt frei
- 13.1.2 bei Veranstaltungen mit Eintritt frei
- 13.2 Auswärtige
- 13.2.1 bei Veranstaltungen ohne Eintritt 25,00 Euro
- 13.2.2 bei Veranstaltungen mit Eintritt 25,00 Euro

14 Gaststätten

- 14.1 Gestattung
- | Schank/Speiseraumfläche | 1. Tag | 2. - 4. Tag |
|----------------------------|------------|-------------|
| bis 350 m² | 20,00 Euro | 10,00 Euro |
| über 350 m² bis 700 m² | 26,00 Euro | 10,00 Euro |
| über 700 m² bis 1.050 m² | 31,00 Euro | 10,00 Euro |
| über 1.050 m² bis 1.400 m² | 36,00 Euro | 10,00 Euro |
| über 1.400 m² bis 1.750 m² | 41,00 Euro | 10,00 Euro |
| über 1.750 m² bis 2.100 m² | 46,00 Euro | 10,00 Euro |
- über 2.100 m² bis zu einem Drittel der Höchstgebühr (Einzelfallent.)
- 14.2 Sperrzeitverkürzungen
- | Fläche /Stunden | 1 | 2 | 3 | 4 und mehr |
|------------------------|------------|------------|------------|------------|
| bis 100 m² | 15,00 Euro | 18,00 Euro | 20,00 Euro | 26,00 Euro |
| über 100 m² bis 200 m² | 18,00 Euro | 20,00 Euro | 23,00 Euro | 31,00 Euro |
| über 200 m² | 20,00 Euro | 23,00 Euro | 26,00 Euro | 36,00 Euro |

Gemeinde Satteldorf
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung vom 16.11.2009 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 25.10.2004

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Satteldorf am 16.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25.10.2004, letztmals geändert am 15.12.2008, beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 36 erhält folgende Fassung:

§ 36 – Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhält für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 40 Abs. 2 wird eine Zählergrundgebühr gem. § 41 a erhoben.

§ 2

§ 40 erhält folgende Fassung:

§ 40 – Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 25 m³/Jahr betragen.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 3

Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

§ 41 a – Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 36 Abs. 2 beträgt 1,53 €/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 4

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und § 41 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschrift für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschrift mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 41 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

§ 5

§ 43 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr (§ 41 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn wird der voraussichtliche Jahresverbrauch geschätzt.

§ 6 – Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. § 40 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satteldorf, den 16.11.2009

(gez.) Kurt Wackler

Bürgermeister

Satzung vom 16.11.2009 zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 09.05.2005 mit Änderungen vom 14.11.2005, 11.09.2006 und 23.04.2007

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Satteldorf am 16. November 2009 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 09.05.2005 beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf zehn Jahre befristet.

§ 2

§ 16a Abs. 2b) wird wie folgt neu gefasst:

Die Grabsteine für Rasenreihengräber und einstellige doppeltiefe Rasenwahlgräber dürfen maximal 50 cm breit und 50 cm tief sein, für zweistellige Rasenwahlgräber 80 cm breit und 50 cm tief. Die Höhe des Grabsteins muss zwischen 6 und 14 cm betragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satteldorf, den 16. November 2009

(gez.) Wackler

Bürgermeister